



Zugangs- und Verhaltensregeln für den Bereich der Bundestagsliegenschaften vom 2. Januar 2002 in der vom Ältestenrat am 24. Juni 2021 beschlossenen Fassung (Auszug)

I. Rechtsgrundlage/Geltungsbereich

Im Plenarbereich Reichstagsgebäude und in den übrigen Liegenschaften übt die Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 40 Absatz 2 Grundgesetz das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. In Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat er dazu im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung erlassen (Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 7. August 2002 in der Fassung vom 29. Juni 2020). Sie regelt im Wesentlichen die Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden und zum Plenarsaal sowie das Verhalten innerhalb der Gebäude. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages kann gemäß § 10 Absatz 2 der Hausordnung in Ausübung seines Hausrechts ergänzende Regelungen erlassen.

II. Sicherheitsregelungen

1. Sicherheitsschleusen und Röntgenstrecken (...)

2. Verbot der Mitnahme von Waffen und gefährlichen Gegenständen

Nicht gestattet im Sinne von § 4 Absatz 4 der
Hausordnung sind die in der

Anlage 2

aufgeführten Waffen, Stoffe, Werkzeuge und Gegenstände.

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Zutrittsberechtigte
Personen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der
Hausordnung, soweit es sich um das Mitbringen
gefährlicher Werkzeuge (Anlage 2 Alt. 3), die einem
anerkannten Zweck des häuslichen Gebrauchs
zuzuordnen sind, sowie um sonstige Gegenstände
(Anlage 2 Alt. 4) handelt.

Andere Personen dürfen Werkzeuge oder sonstige
Gegenstände mitbringen, sofern diese zur Ausübung ihres
Berufes in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages
erforderlich sind. Das gilt insbesondere für Beschäftigte
von Feuerwehr und Rettungsdiensten im Einsatz oder
Dienstleister im Auftrag des Deutschen Bundestages.

Weitere Ausnahmen sind mit dem Referat Polizei,
Sicherungsaufgaben (ZR 3) rechtzeitig vor einem Zutritt
abzustimmen.

Die Befugnis der Polizei beim Deutschen Bundestag, ihr
zugewiesene Waffen und Hilfsmittel körperlicher Gewalt
zu führen und zu benutzen, bleibt unberührt.

3. Zuverlässigkeitsüberprüfung (...)

4. Offene Trageweise der Ausweise

Alle Bundestagsausweise sowie die von der Verwaltung
des Deutschen Bundestages ausgestellten elektronischen

Dienstausweise sind in den Gebäuden des Deutschen Bundestages für jeden erkennbar offen zu tragen.

III. Zutrittsberechtigungen/Zutrittsregelungen

1. Besondere Berechtigungen

Die Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung und des Bundesrates und deren Beauftragte mit Kabinettrang, die Bevollmächtigten der Länder beim Bund als Mitglied des ständigen Beirates des Bundesrates sowie der oder die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages haben uneingeschränkt Zutritt zu allen Gebäuden. Das gilt auch für den Plenarsaal und den Bereich der Ostlobby. Ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages haben während der Plenarsitzungen Zutritt zur Plenarebene nur in Begleitung eines Mitglieds oder einer von einem Mitglied oder einer Fraktion beauftragten Person.

Im Übrigen ist der Zutritt zum Plenarsaal, zur Westlobby, zur Ostlobby und zur Eingangshalle Ost des Reichstagsgebäudes während der Plenarsitzungen nur den eingeteilten Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages und – mit Ausnahme des Plenarsaals – bei dienstlichem Anlass auch den Beschäftigten der Mitglieder und der Fraktionen gestattet. Der Zugang zur Cafeteria ist über das Treppenhaus Nord zulässig. Die Beamtinnen und Beamten des Bundesrates und der Landesvertretungen haben Zugang zum hinteren Teil der Bundesratsbank, soweit ihnen die Berechtigung nach Artikel 43 Absatz 2 Grundgesetz erteilt ist. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesregierung haben zum hinteren Teil der Regierungsbank nur Zutritt, wenn sie durch einen besonderen Ausweis dazu berechtigt sind. Darüber hinaus ist der Zutritt zum Plenarsaal nicht gestattet.

Soweit auf den Tribünen Bereiche für bestimmte Personen oder Gruppen vorgesehen sind (Presse, Diplomaten, ausländische Delegationen und Gäste des Deutschen Bundestages), stehen sie in erster Linie diesen Personen beziehungsweise den Angehörigen dieser Gruppen zur Verfügung.

2. Ausweisinhaber

Inhaber eines nach § 2 Absatz 2 der Hausordnung des Deutschen Bundestages ausgegebenen Bundestagsausweises sind berechtigt, alle Liegenschaften zu betreten. Dies gilt auch für die Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages (§ 2 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a) HO-BT), denen ein elektronischer Dienstausweis ausgestellt wurde.

Ehemalige deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Mitglieder der deutschen Länderparlamente und die nicht in den Büros im Deutschen Bundestag beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten an den Pforten zu den Gebäuden einen Tagesausweis gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises und erhalten damit aus berechtigtem Anlass Zutritt.

Die Inhaber von Dienstausweisen einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von Dienstausweisen des Sekretariats des Europäischen Parlaments oder der EU-Kommission können einen Bundestagsausweis erhalten, wenn das Erfordernis nicht nur gelegentlicher Besuche besteht und die jeweilige Beschäftigungsstelle dieses Erfordernis bestätigt hat. Ein nicht nur gelegentlich erforderlicher Zutritt ist dann anzunehmen, wenn regelmäßig mehrmals wöchentlich, insbesondere während der Sitzungswochen, Zutritt zu nehmen ist. Anderenfalls kann der Zutritt mit einem Tagesausweis erfolgen.

Inhaber eines Protokollausweises des Auswärtigen Amtes (Kennzeichnung „D“) können einen Bundestagsausweis auf Antrag erhalten. Antragsberechtigt sind jedoch nur die jeweiligen Botschafter und Gesandten eines Landes. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung durch den Direktor beim Deutschen Bundestag.

Die Zutrittsberechtigung für Mitglieder oder Beschäftigte internationaler Organisationen, Gremien oder Delegationen erfolgt in Abstimmung mit dem Protokoll des Deutschen Bundestages und/oder dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3). Dies erfolgt in der Regel durch die Ausgabe

von Haus- oder Sonderausweisen oder in anderer Form.

Die Zentrale Ausweisstelle kann auf Antrag Bundestagsausweise an Vertreter der in § 2 Abs. 2 Nr. 7, 9, 10, 11, 12 und 14 des Lobbyregistergesetzes genannten Organisationen erteilen, sofern das Erfordernis des nicht nur gelegentlichen Zutritts besteht. Die berechtigten politischen Parteien und Stiftungen werden der Zentralen Ausweisstelle von den Fraktionen benannt (parlamentarisches Interesse).

Für gelegentliche Besuche wird gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises an der Pforte ein Tagesausweis zum Zutritt am jeweiligen Tag ausgegeben.

Der Wunsch, die gastronomischen Betriebe zu besuchen, reicht als Begründung zur Ausstellung/Aushändigung eines Ausweises oder Tagesausweises nicht aus.

An Wochenenden und Feiertagen sowie außerhalb der üblichen parlamentarischen Arbeitszeiten ist den Beschäftigten der Abgeordneten und der Bundestagsverwaltung der Zutritt zu den jeweiligen Büroräumen nur mit schriftlicher Genehmigung des Abgeordneten beziehungsweise der Leitung der Organisationseinheit gestattet, die dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) rechtzeitig vorher zu übermitteln ist.

3. Medienvertreter: Zutritt und Berichterstattung

(...)

4. Im Lobbyregister eingetragene Personen

(...)

5. Besucher von Abgeordneten

(...)

6. Besuchergruppen von Abgeordneten

(...)

**7. Besuchergruppen zu Veranstaltungen in den Fraktions-
sälen**

(...)

8. Einzelbesucher

Die Einzelbesuchern erteilte Zutrittsberechtigung gilt ausschließlich für den einmaligen Zugang und auch nur zu bestimmten Gebäudeteilen.

Das Pfortenpersonal informiert den zu Besuchenden über die Ankunft der angemeldeten Besucher und Gäste. Sie sind grundsätzlich am Eingang abzuholen und nach Beendigung des Besuches dorthin zurückzubegleiten. Der Einlass richtet sich nach den eingangs genannten grundsätzlichen Bestimmungen.

**9. Besucher öffentlicher Anhörungen, Ausschusssitzungen
und Ausstellungen**

Besucher, die an einer öffentlichen Ausschusssitzung teilnehmen wollen, melden sich vorher mit ihrem Namen, Vornamen und Geburtsdatum beim Ausschuss an. Die Liste der angemeldeten Besucher – wie auch der eingeladenen sachverständigen Personen – ist möglichst drei Tage vor der Sitzung dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) zuzuleiten. Der Einlass erfolgt nach den eingangs genannten grundsätzlichen Bestimmungen.

Nicht angemeldete Besucher können Zutritt zu öffentlichen Ausschusssitzungen erhalten, soweit im Sitzungssaal noch ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Den durch Ausschüsse oder Fraktionen eingeladenen Sitzungsteilnehmern wird der Zutritt aufgrund einer zuvor dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) zugeleiteten Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum gewährt.

Teilnehmer an nicht angemeldeten beziehungsweise nicht zugelassenen oder gewalttätigen Demonstrationen werden weder zur Teilnahme an einer öffentlichen Ausschusssitzung noch zu einer Plenarsitzung eingelassen.

Für Besucher öffentlicher Ausstellungen im Paul-Löbe-Haus gelten die gleichen Bestimmungen.

**10. Besuchergruppen in der Verantwortung des Referats
Besucherdienst (IK 1)**

(...)

**11. Verbindungstunnel und Unterirdisches Erschließungs-
system**

(...)

12. Zugang der Öffentlichkeit zur Dachterrasse und Kuppel

Dachterrasse und Kuppel sind auch in Sitzungswochen grundsätzlich für die Öffentlichkeit freigegeben. Ist im Zuge der Planung von Sonderveranstaltungen, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten ausnahmsweise die Dachterrasse oder Kuppel zu sperren, so ist dies rechtzeitig in Abstimmung mit dem Direktorbüro, dem Referat Besucherdienst (IK 1) und der Stabsstelle Presse und Medien (PräsB 1) festzulegen und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Gleiches gilt für eine unvorhersehbare Sperrung zur Gefahrenabwehr durch die Polizei.

Der Zugang der Öffentlichkeit zur Dachterrasse und zur Kuppel erfolgt nach Anmeldung beim Referat Besucherdienst (IK 1), einer Zuverlässigkeitsüberprüfung (INPOL) sowie einer Identitäts- und Sicherheitskontrolle (Metalldetektorrahmen und Röntgenstrecke) beim Zutritt über den Zentralen Eingang für Besucher (ZEB). Der Besucherdienst begleitet die Besucher über die westliche Überfahrt zu den Fahrstühlen in der Westhalle und anschließend unmittelbar zur Dachterrasse. Das Verlassen des Gebäudes erfolgt auf dem gleichen Weg.

Für Gehbehinderte und Besucher mit Kinderwagen sowie deren Angehörigen steht der Zugang über den ZEB und anschließend über den barrierefreien Eingang West C am Plenarbereich Reichstagsgebäude zur Verfügung.

13. Zugang zum Besucherrestaurant Paul-Löbe-Haus

Das Besucherrestaurant im Paul-Löbe-Haus ist grundsätzlich den Besuchergruppen der Abgeordneten (sogenannte Kontingentgruppen) vorbehalten. Anmeldungen und Reservierungen erfolgen ausschließlich über das Referat Besucherdienst (IK 1).

Der Weg zum und vom Besucherrestaurant erfolgt grundsätzlich über Paul-Löbe-Haus Eingang West.

Besuchergruppen, die unmittelbar vor oder nach dem vereinbarten Essenstermin im Besucherrestaurant einen Seminarraum des Besucherdienstes im Paul-Löbe-Haus nutzen, werden von beziehungsweise zu den Seminarräumen durch das Paul-Löbe-Haus durch einen Mitarbeiter des Besucherdienstes geführt.

Zum Besuch des Besucherrestaurants im Paul-Löbe-Haus ist ein Bundestagsausweis (Tagesausweis) oder ein Besucherausweis erforderlich.

14. Sondernutzung der gastronomischen Betriebe

Sondernutzungen der gastronomischen Betriebe sind rechtzeitig mit dem Referat Justitiariat (ZR 2) zu klären. Ausgenommen ist die Nutzung des Dachgartenrestaurants im Plenarbereich Reichstagsgebäude, die vom Referat Veranstaltungsmanagement, Sonderprojekte (IK 3) geregelt wird. Der Zugang zum Dachgartenrestaurant erfolgt für angemeldete Gäste und Gruppen grundsätzlich über den Eingang ZEB am Plenarbereich Reichstagsgebäude.

Zutrittsfragen sowie die jeweils zu nutzenden Eingänge sind vorher mit dem Referat Polizei, Sicherheitsaufgaben (ZR 3) abzusprechen.

15. Nutzung von Räumen

Über die Nutzung des Plenarsaals im Plenarbereich Reichstagsgebäude außerhalb der Plenarsitzungen entscheidet der Ältestenrat.

Die übrigen Räumlichkeiten im Plenarbereich Reichstagsgebäude, im Paul-Löbe-Haus, im Jakob-Kaiser-Haus und im

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus sind der parlamentarischen Nutzung vorbehalten. Sie werden nur an die im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen sowie an parlamentarische Gremien zur Durchführung von Sitzungen und anderen Veranstaltungen mit parlamentarischem Bezug vergeben. Das Verfahren bei der Vergabe und Nutzung von Räumen der Fraktionen bleibt unberührt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Hausordnung).

Zur Nutzung des Paul-Löbe-Hauses und Jakob-Kaiser-Hauses sowie des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses für besondere Veranstaltungen gilt die gesonderte Regelung gemäß § 8 Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

Im Dachgartenrestaurant können von dem jeweiligen Pächter ab dem frühen Abend außerhalb von Sitzungstagen „Geschlossene Veranstaltungen“ durchgeführt werden. „Geschlossene Veranstaltungen“ in Sitzungswochen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Werbemaßnahmen sind im Rahmen solcher Veranstaltungen untersagt. Außerdem ist an Sitzungstagen sicherzustellen, dass das Dachgartenrestaurant für Abgeordnete zugänglich bleibt.

16. Zutritt zu Büroräumen

Büroräume, insbesondere Büros von Abgeordneten und Fraktionen, dürfen in Abwesenheit des Büroinhabers nur nach vorheriger Mitteilung gegenüber dem Berechtigten oder der Fraktionsführung betreten werden. Müssen Fremdhandwerker Zugang zu den Büroräumen erhalten, muss der Auftraggeber (zum Beispiel das Referat der Bundestagsverwaltung oder das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) eine Fachaufsicht einsetzen. Das Recht des Polizeivollzugsdienstes, Büroräume zur Abwehr von Gefahren jederzeit auch ohne Voranmeldung zu betreten, bleibt davon unberührt. Der Büroinhaber oder sein Vertreter sind über das Betreten nachträglich zu informieren.

17. Zutritt zu den anderen Bereichen

Zutritt zu den Möbellagern des Deutschen Bundestages haben nur die dort beschäftigten Personen und die

namentlich gemeldeten Mitarbeiter der durch die Bundestagsverwaltung beauftragten Expeditionen. Der Zutritt aus dienstlichen Gründen bleibt unberührt.

IV. Verhalten in den Gebäuden

In den Gebäuden des Deutschen Bundestages sind Ruhe und Ordnung zu wahren und die Würde des Hauses zu achten. Die Besucher haben auf die Arbeit des Deutschen Bundestages Rücksicht zu nehmen. Auf den Tribünen sind Beifalls- und Missfallenskundgebungen untersagt. Auf die §§ 4 und 5 Hausordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Werbung, Durchführung von Sammlungen und das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenführhunde – ist nicht gestattet. Der Vertrieb von Waren ist grundsätzlich untersagt.

Die Besucher der Plenarsitzungen haben ihre Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton, Ferngläser und andere Gegenstände an der Garderobe abzugeben. Das gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind. Das Fotografieren im Rahmen von Führungen des Referats Besucherdienst (IK 1) innerhalb des Plenarbereichs Reichstagsgebäude ist ausschließlich zum privaten, nicht gewerblichen Gebrauch mit Zustimmung des jeweiligen Besucherführers möglich.

Die Kleidung und das Verhalten müssen der Würde des Hauses entsprechen. Getränke und Speisen dürfen weder mit ins Haus noch mit auf die Dachterrasse genommen werden.

Wer den Bestimmungen der Hausordnung, insbesondere den §§ 4 und 5 Hausordnung, zuwiderhandelt oder in einer der Würde des Hauses nicht entsprechender Weise angetroffen wird, kann aus den Gebäuden des Deutschen Bundestages verwiesen werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Hausordnung kann die Präsidentin des Deutschen Bundestages ein Hausverbot verhängen.

Gemäß § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können

Verletzungen der Hausordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

V. Sonstige Regelungen
(...)



Eingänge zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages mit Röntgenkontrollstrecken

Plenarbereich Reichstagsgebäude

Zentraler Eingang für Besucher (ZEB)

Eingang PRT Nord

Eingang PRT Süd (wird nur temporär für Veranstaltungen besetzt)

Paul-Löbe-Haus

Eingang PLH Süd

Eingang PLH West A

Eingang PLH West B

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Eingang Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

Jakob-Kaiser-Haus

Eingang Dorotheenstraße 100

Eingang Dorotheenstraße 101

Eingang Wilhelmstraße 68

Otto-Wels-Haus

Eingang Unter den Linden 50

Matthias-Erzberger-Haus

Eingang Unter den Linden 71

Dorotheenstraße 93

Eingang Dorotheenstraße 93

Wilhelmstraße 65

Eingang Wilhelmstraße 65

Wilhelmstraße 64

Eingang Wilhelmstraße 64

Modulbauten

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 6

Stand: 29. April 2019

Waffen, Stoffe, gefährliche Werkzeuge und sonstige Gegenstände gemäß Kapitel II. Punkt 2 der Zugangs- und Verhaltensregeln

Das Mitbringen von

- Waffen,
- Munition, Sprengstoffen, explosionsgefährlichen Stoffen,
- gefährlichen Werkzeugen oder
- sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, für Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Hausordnung verwendet zu werden

ist durch § 4 Abs. 4 der Hausordnung, der durch Kapitel II. Punkt 2 der Zugangs- und Verhaltensregeln konkretisiert wird, grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht für Zutrittsberechtigte Personen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Hausordnung, soweit es sich um das Mitbringen gefährlicher Werkzeuge (Alt. 3), die einem anerkannten Zweck des häuslichen Gebrauchs zuzuordnen sind, sowie sonstige Gegenstände (Alt. 4) handelt.

Zu den verbotenen Waffen (Alt. 1) zählen insbesondere folgende Gegenstände:

- Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind, wie zum Beispiel:
 - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte „Ball Bearing Guns“ (BB Guns)
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können;
- wesentliche Teile von Feuerwaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 Waffengesetz;
- Betäubungsgeräte, d. h. Geräte, die dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
 - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas und Säuresprays;
- alle weiteren Waffen, die nach dem Waffengesetz verboten sind.

Zu Munition, Sprengstoffen und explosionsgefährlichen Stoffen (Alt. 2) zählen insbesondere

Referat ZR 3

Polizei, Sicherungsaufgaben

- Munition und Munitionsteile, wie z. B. Patronenmunition, Kartuschenmunition, hülsenlose Munition, pyrotechnische Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper sowie Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe

Unter einem gefährlichen Werkzeug (Alt. 3) ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um diesen zu verletzen, und der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Anwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um

- Messer jeglicher Art,
- Schlaggegenstände wie Baseball- und Softballschläger, Knüppel und Schlagstöcke,
- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbarer Akkubohrmaschinen,
- Schraubendreher und Meißel,
- Lötlampen,
- Glasschneider,

sofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Zu den sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, für Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Hausordnung verwendet zu werden (Alt. 4), zählen insbesondere:

- Fahnen,
- Spruchbänder,
- Flyer,
- Radios, Bluetooth-Boxen und Lautsprecher,
- Trillerpfeifen und Klingeln,
- Funkgeräte,
- Gegenstände, die als Wurfgeschosse verwendet werden können (Dosen, Flaschen, Eier),
- Reizstoffsprühgeräte mit Kennzeichnung als Tierabwehrspray oder mit amtlichem Prüfzeichen,
- Farbspray und
- Laserpointer.

In Zweifelsfällen entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag darüber, ob der Gegenstand in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages mitgebracht werden darf.